

Satzung

Förderverein Gymnasium Marne

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gymnasium Marne". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 25709 Marne.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07 - 30.06 des laufenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach der jeweils gültigen Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung von bedürftigen Schülern und Schülerinnen.
Der Zweck des Vereins wird verwirklicht vor allem durch folgende Maßnahmen:
 - 2.1.1 die finanzielle und organisatorische Unterstützung schulischer Aktivitäten und Veranstaltungen,
 - 2.1.2 die finanzielle Bezuschussung für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Geräten, Musikinstrumenten und Materialien für den Unterricht,
 - 2.1.3 die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler in Härtefällen.

§ 3 Zweckbindung

- 3.1 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins müssen selbstlos, ausschließlich, unmittelbar und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- 4.1 Mitgliedsbeiträge,
- 4.2 Finanzspenden, Sachspenden und Vermächtnisse,
- 4.3 sonstige Zuwendungen.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Fördervereins des Gymnasiums Marne können alle Eltern von Schülern/-innen, ehemalige Schüler/-innen und Freunde des Gymnasiums Marne werden.

- 5.1 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten,
(der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Einzugsverfahren abgerufen).
- 6.2 Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 7.1 durch den Tod des Mitglieds,
- 7.2 durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangen sein,
- 7.3 automatisch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 7.4 durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlusserfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss und dessen Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

III. Verwaltung des Vereins

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassenwart/in.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- 9.3 Der/die 1. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- 9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn 2 von 3 Vorstandsmitgliedern der Maßnahme zustimmen. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften über 5.000,- € die Mitgliederversammlung entscheidet,

dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Rektor und der/die Schulleiternbeiratsvorsitzende können auf Einladung des Vorstandes den Vorstandssitzungen beiwohnen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- 9.5 Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts / der Kassenwartin und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 9.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 9.7 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 10.2 Es wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.3 Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,
 - von einem Zehntel der Mitglieder,
 - von den Kassenprüfern.
- 10.4 Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.
- 10.5 Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt über die Ortspresse "Märner Zeitung" und mittels Bekanntgabe in den Klassengemeinschaften.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- 11.2 Wahl des Vorstandes
- 11.3 Wahl der Kassenprüfer
- 11.4 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.

11.5 Festsetzung des Mindestbeitrages

11.6 Satzungsänderungen

§ 12 Beschlussfassung

12.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst (Ausnahmen siehe § 13). Im Allgemeinen wird offen abgestimmt. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, dann muss mit Stimmkarten verdeckt abgestimmt werden.

12.3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

13.1 Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Finanzamtes.

13.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Niederschriften

14.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

14.2 Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

14.3 Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie prüfen die Abrechnungen des abgelaufenen Geschäftsjahres und geben der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

§ 16 Vermögensbildung

